

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 08
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie**

Vom 26.01.2012
StAnz. S. 668

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2.11.2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 23.01.2012, Az: 08-meteor-002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie vom 07.12.2011 (StAnz. S. 10) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und Satz 2“ gestrichen.

(2) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.“

(3) § 4 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „insgesamt“ durch „mindestens“ ersetzt.

(2) In Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt.

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums.“

(2) In Absatz 2 Satz 4 wird „European Credit and Accumulation Transfer System“ durch „European Credit Transfer and Accumulation System“ ersetzt.

(3) Absätze 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme und sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive und regelmäßige Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive

Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Für die Pflichtmodule Mathematik für Physiker 1, Mathematik für Physiker 2, Mathematik für Physiker 3, Experimentalphysik 1-2, Experimentalphysik 3, Theoretische Physik 1, Theoretische Physik 2 und Physikalisches Grundpraktikum 1, die von den Fächern Mathematik bzw. Physik gehalten werden, und die Wahlpflichtmodule des Nebenfachs gelten die Regeln des jeweils veranstaltenden Fachs.“

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden;. Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(4) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest.“

(5) Absätze 8 und 9 erhalten die folgende Fassung:

„(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.“

„(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Überprüfung.“

(5) § 6 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Nebenfach/Fachübergreifende Inhalte“ durch die Bezeichnung „Nebenfach (Nichtmeteorologische Fächer)“ ersetzt.

(2) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch die Worte „Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium“ ersetzt.

(3) In Absatz 4 wird das Wort „Praktikumplatz“ durch das Wort „Praktikumsplatz“ ersetzt.

(6) § 8 wird durch den folgenden Absatz 6 erweitert:

“ (6) Sofern Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.“

(7) § 9 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.“

(2) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „*Prüfungsleistungen*“ durch die Worte „*Prüfungs- und Studienleistungen*“ ersetzt.

(3) In Absatz 7 Satz 4 werden die Worte „*oder der Modulbeauftragten*“ gestrichen.

(4) In Absatz 9 Satz 2 wird der Verweis „§ 16“ durch den Verweis „§ 17“ ersetzt.

(8) § 10 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Der Verweis „§ 16“ wird durch den Verweis „§ 17“ ersetzt.

(9) § 11 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann ferner Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der Module „Physikalisches Grundpraktikum“, „Physikalisch-Meteorologisches Praktikum“ und „Berufspraktikum“ erfolgt gemäß § 16.“

(2) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „*und Modulteilprüfungen*“ gestrichen.

(3) Absatz 4 wird am Ende durch den folgenden Satz erweitert:

„Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.“

(4) In Absatz 5 Satz 1 wird der Verweis „§ 5 Abs. 3“ durch den Verweis „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

(5) In Absatz 5 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „*Modulteilprüfung oder*“ gestrichen.

(6) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „*Modulteilprüfungen oder die*“ gestrichen.

(7) § 11 wird durch den folgenden Absatz 7 erweitert:

„(7) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.“

(10) § 12 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt.“

(2) Absatz 3 wird durch den folgenden Satz ergänzt:

„Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.“

(3) Aus Absatz 4 wird der folgende Satz gestrichen:

„Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

(4) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

(5) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(11) § 13 Absatz 3 bis 7 erhalten die folgende Fassung:

„(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Derartige Dokumente können Auswertungen zu durchgeführten Versuchen eines Praktikums sein. Ein Portfolio besteht in der Regel aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers möglich.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüfende errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Einzelne Antwort-Wahl-Fragen sind zulässig, sofern die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestleistung ausschließlich durch das erfolgreiche Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, welche nicht im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt wurden, erbracht werden kann. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.“

(12) § 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 12 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.“

- (13) § 15 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Fragen über das wissenschaftliche Umfeld dieser Arbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll 15 bis 20 Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; das Kolloquium kann nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in englischer Sprache abgehalten werden.“

- (2) In Absatz 4 Satz 3 wird der Verweis „§ 12 Absatz 4“ durch den Verweis „§ 12 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

- (14) § 16 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „als“ gestrichen.

- (2) In Absatz 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „Nebenfach/Fachübergreifende Lehrveranstaltung“ durch die Bezeichnung „Nebenfach (Nichtmeteorologische Fächer)“ ersetzt.

- (3) § 16 wird durch den folgenden Absatz 7 erweitert:

(7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 oder besser und Note der Bachelorarbeit 1,0 und Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt; § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“

- (15) § 17 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.“

- (2) Absatz 4 und 5 erhalten die folgende Fassung:

(4) Die Anmeldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung; die Anmeldung zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 14 Abs. 12.“

(16) § 18 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 2 wird durch den folgenden Satz ergänzt:

„Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

(2) In Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis „§ 13 Absatz 2 Satz 5“ durch den Verweis „Absatz 5“ ersetzt.

(3) Absatz 5 und 6 erhalten die folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

(17) § 19 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Satz 6 wird „European Credit an Accumulation Transfer-System“ durch „European Credit Transfer and Accumulation System“ ersetzt.

(2) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Stempel des Fachbereichs oder dem“ vor „Siegel des Landes“ eingefügt.

(3) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „aus“ gestrichen.

(4) In Absatz 5 wird der folgende Satz am Ende ergänzt:

„Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.“

(18) Der Anhang erhält die folgende Fassung:

Anhang zu §§ 5, 6, 11-14: Module

Modulplan: Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Regelung gemäß § 16 Absatz 5:

Folgende Modulprüfungen aus den ersten drei Semestern gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Absatz 4 ein:

1. die schlechteste Note aus Mathematik für Physiker 1, 2, 3 (Gewicht 9 LP),
 2. die schlechtere Note aus Theoretische Physik 1 und 2 (Gewicht 12 oder 9 LP),
 3. die Note für Experimentalphysik 3 (Gewicht 8 LP),
- zusammen 26 oder 29 LP.

Gleichwohl müssen diese Module bestanden sein.

Experimentalphysik

Modul Ph-Ex1-2: Experimentalphysik 1 und 2 "Mechanik, Schwingungen und Wellen, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Magnetismus und Optik"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Experimentalphysik 1	V	1	Pfl	4 SWS	8 LP	Eine Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder zwei Klausuren (jeweils Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit maximal 120 Min.)
Übungen zur Experimentalphysik 1	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Tutorium 1	S	1	Pfl	2 SWS		
Experimentalphysik 2	V	2	Pfl	4 SWS	8 LP	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)
Übungen zur Experimentalphysik 2	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Tutorium 2	S	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung (30-45 Min.). Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und den Tutorien ist jeweils Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren; die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nach Bestehen der Klausuren zu Experimentalphysik 1 und 2 (Prüfungsvorleistungen). Die Klausuren können (z.B. in Form einer Nachklausur) wiederholt werden ohne als Wiederholungsprüfungen zu zählen; die Noten gehen nicht in die Modulnote ein.					
Gesamt				16 SWS	18 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul Ph-Ex3: Experimentalphysik 3 "Wellen und Quantenphysik"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Wellen und Quantenphysik	V	3	Pfl	4 SWS	8 LP	
Übungen zur Wellen und Quantenphysik	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Theoretische Physik

Modul Ph-Th1: Theoretische Physik 1 "Einführung in die Theoretische Physik"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Einführung in die Theoretische Physik	V	2	Pfl	3 SWS	6 LP	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)
Übungen zu Einf. in die Theoretische Physik	Ü	2	Pfl	1 SWS		
Mathematische Rechenmethoden 1	V	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)
Übungen zu Mathematische Rechenmethoden 1	Ü	1	Pfl.	1 SWS		
Mathematische Rechenmethoden 2	V	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
Übungen zu Mathematische Rechenmethoden 2	Ü	2	Pfl	1 SWS		
Modulprüfung *)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) über den Stoff der Vorlesung „Einführung in die theoretische Physik“ und „Mathematische Rechenmethoden 2“. Die Zulassung zur Modulklausur erfolgt nach Bestehen der Klausur zu den „Rechenmethoden 1“ und bei erfolgreicher Teilnahme an den Übungen zu den drei Vorlesungen (Prüfungsvorleistungen). Die Klausur zu den „Rechenmethoden 1“ kann (z.B. in Form einer Nachklausur) wiederholt werden, ohne als Wiederholungsprüfungen zu zählen; die entsprechenden Noten gehen nicht in die Modulnote ein.					
Gesamt				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Pflichtmodul Ph-Th2: Theoretische Physik 2 "Analytische Mechanik"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Analytische Mechanik	V	3	Pfl	4 SWS	9 LP	
Übungen zu Analytische Mechanik	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung *)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Mathematik

Modul Math1: Mathematik 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Mathematik für Physiker 1	V	1	Pfl	4 SWS	9 LP	
Übungen zur Mathematik für Physiker 1	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung *)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul Math2: Mathematik 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Mathematik für Physiker 2a	V	2	Pfl	4 SWS	9 LP	
Übungen zur Mathematik für Physiker 2a	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung *)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul Math3: Mathematik 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Mathematik für Physiker 2b	V	3	Pfl	4 SWS	9 LP	
Übungen zur Mathematik für Physiker 2b	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung *)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Meteorologie

Modul Met-Einf: Einführung in die Meteorologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Meteorologie I	V	1	Pfl	3 SWS	4 LP	
Übungen zur Einführung in die Meteorologie I	Ü	1	Pfl	1 SWS		
Einführung in die Meteorologie II	V	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
Übungen zur Einführung in die Meteorologie II	Ü	2	Pfl	1 SWS		
Modulprüfung:	Klausur(90 min) oder mündliche Prüfung (30 min). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.					
Gesamt				7 SWS	7 LP	

Modul Met-ThW: Atmosphärische Thermodynamik und Wolken						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Atmosphärische Thermodynamik	V	3	Pfl	4 SWS	6 LP	
Übungen zur Atmosphärischen Thermodynamik	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Wolkenphysik	V	4	Pfl	4 SWS	6 LP	
Übungen zur Wolkenphysik	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Klausur(90 min) oder mündliche Prüfung (30 min). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Modul Met-DyN :Dynamik der Atmosphäre: Grundlagen und Numerik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Meteorologische Programmierung und Numerik	V	4	Pfl	2 SWS	7 LP	
Übungen zur Meteorologischen Programmierung und Numerik	Ü	4	Pfl	4 SWS		
Atmosphärische Hydrodynamik	V	4	Pfl	4 SWS	8 LP	

Übungen zur Atmosphärischen Hydrodynamik	Ü	4	Pfl	3 SWS		
Modulprüfung:	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.					
Gesamt				13 SWS	15 LP	

Modul Met-AnSt: Angewandte Meteorologie und Statistik

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Angewandte Meteorologie	V	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
Seminar zur Angewandten Meteorologie	S	5	Pfl	1 SWS		
Meteorologische Statistik und Datenanalyse	V	5	Pfl	2 SWS	5 LP	
Übungen zur Meteorologischen Statistik und Datenanalyse	Ü	5	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Bemerkung	Die Vorlesung Angewandte Meteorologie kann in gewissen Studiengängen allein als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Die Klausur oder mündliche Prüfung beschränkt sich in diesen Fällen auf den Stoff der Vorlesung. Es werden dafür 3 LP vergeben.					

Modul Met-Syn: Synoptische Meteorologie

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Synoptische Meteorologie I	V	5	Pfl	2 SWS	5(4) LP	Eigene Wetterbesprechung wahlweise zur Synoptischen Meteorologie I im 5. oder Synoptischen Meteorologie II im 6. Semester
Übungen zur Synoptischen Meteorologie I	Ü	5	Pfl	1 SWS		
Wetterbesprechung zur Synoptischen Meteorologie I	S	5	Pfl	1 SWS		
Synoptische Meteorologie II	V	6	Pfl	2 SWS	4(5) LP	
Übungen zur Synoptischen Meteorologie II	Ü	6	Pfl	1 SWS		
Wetterbesprechung zur Synoptischen Meteorologie II	S	6	Pfl	1 SWS		

Modulprüfung:	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min); die eigene Wetterbesprechung muss bestanden sein, damit das Modul erfolgreich abgeschlossen wird. Sie wird jedoch nicht benotet; die Modulnote ist die Note der Klausur oder der mündlichen Prüfung. Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.		
Gesamt		8 SWS	9 LP
Bemerkung	5 LP werden dem Semester zugeordnet, in dem die Wetterbesprechung gehalten wird, 4 LP dem anderen Semester		

Modul Met-KK: Klimatologie und Klima						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Klimatologie und Klima	V	6	Pfl	3 SWS	5 LP	
Übungen zu Klimatologie und Klima	Ü	6	Pfl	1 SWS		
Seminar zu Klimatologie und Klima	S	6	Pfl	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung:	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.					
Gesamt				5 SWS	6 LP	
Bemerkung	Das Modul wird für Nebenfachstudierende als Wahlpflichtfach auch ohne Seminar mit lediglich 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen und 5 LP angeboten, sofern die Prüfungsordnung des Nebenfachs dies vorsieht.					

Praktika

Modul Ph-P1: Physikalisches Grundpraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundpraktikum 1	P	1	Pfl	4 SWS	6 LP	Vor- und Haupttestate
Modulprüfung	Kumulativ über Summe der mündlichen Vor- und schriftlichen Haupttestate. Das Physikalische Grundpraktikum wird nicht benotet.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul Ph-Met-P: Physikalisch-Meteorologisches Praktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Physikalisches Grundpraktikum 2 / Meteorologisches Grundpraktikum	P	4	Pfl	4 SWS	6 LP	Vor- und Haupttestate

Modulprüfung	Kumulativ über Summe der mündlichen Vor- und schriftlichen Haupttestate. Das Physikalisch-Meteorologische Grundpraktikum wird nicht benotet.			
Gesamt		4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine			

Berufspraktikum

Modul Met-BP: Berufspraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Berufspraktikum	BP	5	Pfl	15 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Keine, stattdessen Nachweis und Bericht					
Gesamt				15 SWS	6 LP	

Nebenfach (Nichtmeteorologische Fächer)

Modul NF-Ba-MmS: Messmethoden (Signalverarbeitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Signalverarbeitung	V	5	WPfl	3 SWS	6 LP	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)
Übungen zu Signalverarbeitung	Ü	5	WPfl	1 SWS		
Praktikum zur Signalverarbeitung	P	5	WPfl	3 SWS	3 LP	Portfolio
Modulprüfung	<p>Vorlesung: Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.</p> <p>Praktikum: Portfolio über die Versuche.</p> <p>Bei der Teilnahme am Praktikum wird die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten Mittel der Klausurnote (60 %) und der Note des Praktikums (40 %) bestimmt. In diesem Fall müssen beide Teilnoten mindestens „ausreichend“ sein.</p>					
Gesamt (mit Praktikum)				7 SWS	9 LP	
Gesamt (ohne Praktikum)				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul NF-Ba-MmE: Messmethoden (Elektronik)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Elektronik	V	6	WPfl	3 SWS	6 LP	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)
Übungen zu Elektronik	Ü	6	WPfl	1 SWS		
Praktikum zur Elektronik	P	6	WPfl	3 SWS	3 LP	Portfolio
Modulprüfung	<p>Vorlesung: Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.</p> <p>Praktikum: Portfolio über die Versuche.</p> <p>Bei der Teilnahme am Praktikum wird die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten Mittel der Klausurnote (60 %) und der Note des Praktikums (40 %) bestimmt. In diesem Fall müssen beide Teilnoten mindestens „ausreichend“ sein.</p>					
Gesamt (mit Praktikum)				7 SWS	9 LP	
Gesamt (ohne Praktikum)				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul NF-Ba-CW: Computer in der Wissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Computer in der Wissenschaft	V	5	WPfl	2 SWS	3 LP	
Computer Praktikum	P	5	WPfl	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Portfolio über die durchgeführten Versuche.					
Gesamt				5 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul NF-Ba: Nichtmeteorologisches Fach mit Wahlmöglichkeit gemäß Angebot der kooperierenden Einrichtungen (siehe Modulhandbuch)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Nichtmeteorologisches Fach	V	5	Pfl			
ggfs. Übungen zum Nichtmeteorologischen Fach	Ü	5	Pfl			

ggfs. Praktikum zum Nichtmeteorologischen Fach	P	5	Pfl.			
Modulprüfung	gemäß Vorgaben der kooperierenden Einrichtungen.					
Gesamt			≥ 4 SWS	≥ 6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine					

Kernangebot für nichtmeteorologische Fächer	SWS	LP
<i>Biologie</i>		
Zellbiologie und Biophysik	4 V	9
Botanik	2 V + 4 Ü	9
Zoologie	2 V + 4 Ü	9
<i>Chemie</i>		
Chemie für Physiker 1 und 2	4 V + 2 Ü	9
Chemie für Physiker 1 und 2 (mit AC-Praktikum)	4 V + 2 Ü + 6 P	15
<i>Geowissenschaften</i>		
Angewandte Geophysik	2 V + 2 Ü + 2 P	9
<i>Geographie</i>		
Geographie für Meteorologen	6 V + 2 Ü	15
<i>Informatik</i>		
Einführung in die Informatik	4 V + 4 Ü	12
<i>Mathematik</i>		
Funktionalanalysis I	4 V + 2 Ü	9
Funktionalanalysis I (mit Funktionalanalysis II)	8 V + 2 Ü	15
Partielle Differentialgleichungen I	4 V + 2 Ü	9
Partielle Differentialgleichungen I (mit Partielle DGL II)	8 V + 2 Ü	15
Grundlagen der Stochastik	4 V + 2 Ü	9
Grundlagen der Stochastik (mit Praktikum)	4 V + 2 Ü + 2 P	12
Grundlagen der Stochastik (mit Stochastik I)	8 V + 2 Ü	15
Grundlagen der Numerischen Mathematik	4 V + 2 Ü	9
Grundlagen der Numerischen Mathematik (mit Praktikum)	4 V + 2 Ü + 2 P	12
Grundlagen der Numerik und Numerik gewöhnlicher DGL	8 V + 2 Ü	15
Elementare Differentialgeometrie und Mannigfaltigkeiten	4 V + 2 Ü	9
Computeralgebra	4 V + 2 Ü	9
Computeralgebra (mit Praktikum)	4 V + 2 Ü + 2 P	12

Es müssen mindestens 15 LP aus einem oder zwei nichtmeteorologischen Fächern für das Wahlpflichtfach erworben werden. Aus den Bewertungen aller nichtmeteorologischen Module wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Note gebildet. Für die Bildung der Note gehen alle erzielten LP ein. In die Gesamtbachelornote geht die Note aus dem Wahlpflichtfach mit 15 LP gewichtet ein.

Für die Wahlpflichtmodule der Nichtmeteorologischen Fächer gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im entsprechenden Fach in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Antrag kann das Nebenfach auch aus Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die nicht in der Modulliste genannt sind, zusammengestellt werden. Falls in diesen Fällen noch kein Kooperationsvertrag existiert, ist im Vorfeld ein rechtzeitiges Beratungsgespräch mit der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater nötig.

Seminar und Bachelor-Arbeit

Modul Met-SBA: Meteorologisches Seminar und Bachelorarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Meteorologisches Seminar	S	5	Pfl	2 SWS	3 LP	Seminarvortrag über ein Einzelthema oder einen größeren Problemkreis der modernen Meteorologie; Vortrag ca. 30 min, Diskussion 15 min)
Bachelorarbeit	BA	6	Pfl	2 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Schriftliche Bachelorarbeit und Abschluss-Kolloquium (45 Min.)					
Modulnote	Der Seminarvortrag muss bestanden sein, damit das Modul erfolgreich abgeschlossen wird. Er wird jedoch nicht benotet. Die Modulnote wird gemäß § 16 aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.					
Gesamt				4 SWS	15 LP	

^{*)} Diese Modulprüfung kann nach Maßgabe von § 16 Abs. (5) bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. (4) unberücksichtigt bleiben.

Legende:

S	=	Seminar
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Meteorologie.

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderung

- (1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens im Bachelorstudiengang Meteorologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits in den Bachelorstudiengang Meteorologie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie vom 07.12.2011 oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 01.03.2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie vom 07.12.2011 (StAnz. S. 10) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.03.2016 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.
- (4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 26.01.2012

Der Dekan des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Peter G. J. van Dongen